

# Das Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz

Das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, ein angemessener Lohn, kein verunreinigtes Wasser – das alles sind Beispiele für Standards, die wir in unserem täglichen (Berufs-)Leben für selbstverständlich erachten. In anderen Ländern sind diese Standards jedoch noch nicht angekommen, so dass es der Gesetzgeber als erforderlich ansah, die internationale Menschenrechtssituation auch durch eine verantwortungsvolle Gestaltung der Lieferketten zu verbessern. Hierzu wurde das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet, welches für die hiesigen Unternehmen eine Reihe von Pflichten mit sich bringt.

## Betroffene Unternehmen

Die Pflichten nach dem LkSG treffen Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung

oder ihren Sitz im Inland haben und die i. d. R. mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Ab dem 01.01.2024 gilt das LkSG auch für Unternehmen, die i. d. R. mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Innerhalb von verbundenen Unternehmen sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung zu berücksichtigen.

## Kernelemente des LkSG

Das LkSG verpflichtet Unternehmen dazu, in ihren Lieferketten die im Gesetz festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der



Rechtsanwältin Helene Mayr, tätig in der Kanzlei SONNTAG

Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Die Sorgfaltspflichten gelten zunächst für den eigenen Geschäftsbereich sowie für die unmittelbaren Zulieferer. In Bezug auf den mittelbaren Zulieferer gelten die Sorgfaltspflichten nur dann, wenn das Unternehmen substantiierte Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt.

## Wesentliche Sorgfaltspflichten im Einzelnen

Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, in dessen Rahmen sie eine Risikoanalyse durchführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich ver-



Karl Burger Maschinenbau GmbH + Co.  
Daniel-Weil-Str. 4 89143 Blaubeuren  
Tel. 07344/6009 Fax 07344/3581  
E-mail: [info@Burger-Maschinenbau.de](mailto:info@Burger-Maschinenbau.de)

änderten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte. Am Unternehmensstandort sind in allen maßgeblichen internen Geschäftsabläufen Zuständigkeiten zu verankern, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu überwachen. Das LkSG empfiehlt insoweit die Benennung eines sog. Menschenrechtsbeauftragten.

Stellt ein Unternehmen ein Risiko fest, hat es unverzüglich Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehört zunächst die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung, welche die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthält sowie insbesondere die Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien, die Berücksichtigung der festgelegten Kriterien bei der Lieferantenauswahl, die vertragliche Zusicherung des Zulieferers, dass dieser die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette adressiert, die Durchführung von Schulungen und die Vereinbarung vertraglicher Kontrollmechanismen. Das Unternehmen hat angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn

es feststellt, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Bei Kenntnis einer möglichen Verletzung bei mittelbaren Zulieferern hat das Unternehmen auch insoweit bestimmte Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Das Unternehmen hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einzurichten, das es ermöglicht, auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Ferner hat es jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

**Auswirkungen auf Zulieferer, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen**

Sofern Unternehmen Teil der Lieferkette eines betroffenen Unternehmens sind, können auch diese mit den Pflichten nach dem LkSG in Berührung kommen.

Betroffene Unternehmen werden die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette an ihre Vertragspartner weitergeben. Somit können auch Zulieferern, die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich fallen, entsprechende Verpflichtungen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten vertraglich auferlegt werden. Insoweit gilt es, die vertraglichen Verpflichtungen genau zu prüfen und im Anschluss einzuhalten.

Obige Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand (Juni 2023) dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Die konkreten Anforderungen für Ihr Unternehmen sind individuell zu prüfen. Gerne stehen Ihnen hierfür die Experten der Kanzlei SONNTAG zur Verfügung. ■

RA Helene Mayr,  
helene.mayr@sonntag-partner.de,  
sonntag-partner.de

## WASSER-EIN WERTVOLLES GUT

### Hochleistungs- Saugfilterwagen

- Perfekte Emulsionspflege
- Emulsionswechsel in kürzester Zeit
- Kurze Maschinenstillstandszeiten
- Einfachste Handhabung
- Einsetzbar für Kühlschmierstoffe oder Schneid-Bearbeitungsöle



cleaning systems for liquids

- Effektiv
- Langlebig
- Innovativ
- Nachhaltig
- Kompetent
- Modular

### Fremdölabscheider

- Verlängerung des optisch guten Zustands der Emulsion und Geruchsverbesserung
- Bypassreinigung ohne Maschinenstillstand
- Reduktion der Entsorgungskosten
- Kurze Amortisationszeit
- Reduktion von Keimen in Kühl-Schmierstoffen



### Kompetenzzentrum Süd-West

für Reinigungstechnologie, Recyclingsysteme u. Robotik

Rudolf-Diesel-Str. 15 • 78532 Tuttlingen

☎ 07461 2676

✉ b.milkau@milkau-gmbh.de



**MILKAU** GmbH  
Reinigungstechnologie